

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/13 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 3500 MHz gemäß § 55 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idF BGBl I 96/2013 (TKG 2003) in ihrer Sitzung am 16.12.2013 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der LinzNet Internet Service Provider GmbH werden Frequenzen im Umfang von 28 MHz und 21 MHz (Frequenzbereiche 3438 - 3466 / 3538 - 3566 MHz und 3473 - 3494 / 3573 - 3594 MHz; Region G) sowie 2 x 21 MHz (Frequenzbereiche 3410 - 3431 / 3510 - 3531 MHz und 3473 - 3494 / 3573 - 3594 MHz; Regionen B und C) zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Zuteilung erfolgt befristet bis 31.12.2019.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit EUR 16.000.-- (keine USt enthalten) festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/P.S.K.-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr 5040003, IBAN AT970100000005040003, BIC BUNDATWW zu entrichten.

II. Begründung

A. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.03.2013 beantragte die LinzNet Internet Service Provider GmbH (im Folgenden: LinzNet) die Vergabe von Frequenzen im Bereich 3500 MHz; insbesondere bezog sich der Antrag auf 28 MHz und 21 MHz in der Region G (Frequenzbereiche 3438 - 3466 / 3538 - 3566 MHz und 3473 - 3494 / 3573 - 3594 MHz) sowie 2 x 21 MHz in den Regionen B und C (Frequenzbereiche 3410 - 3431 / 3510 - 3531 MHz und 3473 - 3494 / 3573 - 3594 MHz) zur österreichweiten Nutzung (ON 1). Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 02.04.2013 wurde ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3500 MHz eingeleitet (ON 3). Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wurde daraufhin über den vorliegenden Antrag informiert und ersucht, für den Fall, dass ihr eine zeitnahe Neuvergabe dieser Frequenzen zweckmäßig erscheint, mitzuteilen, welche technischen Nutzungsbedingungen dieser Vergabe zu Grunde gelegt werden können (ON 4).

Mit Schreiben vom 17.07.2013 wurden seitens der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die technischen Nutzungsbedingungen übermittelt (ON 6). Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Website der RTR-GmbH erfolgten am 18.09.2013 (ON 12a und ON 12b). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 25.11.2013 festgelegt.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langte ein Antrag von LinzNet bei der Regulierungsbehörde ein (ON 14).

B. Festgestellter Sachverhalt

1) Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein Unternehmen, das jedenfalls über ausreichend Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung der geplanten Dienste verfügt. Auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor.

2) Gemäß Punkt 3 der Ausschreibungsunterlagen wurde die Vergabe in Form einer verdeckten Zweitpreisauktion (Second-Price-Sealed-Bid-Auction) durchgeführt. Das Gebot war dabei bereits mit dem Antrag abzugeben.

3) LinzNet hat mit dem Antrag ein Gebot in der Höhe von EUR 27.200,- abgegeben. Die Besicherung in derselben Höhe wurde auf das in den Ausschreibungsunterlagen angeführte Konto der Regulierungsbehörde überwiesen.

4) Es wurde nur ein Gebot abgegeben, nämlich jenes von LinzNet. Das von LinzNet zu entrichtende Entgelt bestimmt sich damit gemäß den Grundätzen des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes als das in der Ausschreibung festgelegte Mindestgebot in der Höhe von EUR 16.000,-.

5) Die Nutzungsbedingungen samt Laufzeiten (Nutzungsbeginn und Nutzungsdauer) der zugeteilten Frequenznutzungsrechte stellen sich wie im Spruch bzw unter Punkt 2. der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich dar. Die Versorgungsaufgaben wurden bereits in der

Ausschreibungsunterlage wie unter Punkt 3. der Anlage 1 dieses Bescheides ersichtlich festgelegt.

6) Zur Vergabe gelangte ein aus mehreren Teilen bestehendes Frequenzpaket mit den im Kapitel 2.3 der Anlage 1 dieses Bescheides festgelegten technischen Nutzungsbedingungen. Das Spektrum ist nur regional verfügbar, die Festlegung der Regionen findet sich in Anhang F der Anlage 1.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes F 1/13.

Die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen beruhen auf den Informationen Antragstellerin im Antrag. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

D. Rechtliche Beurteilung

D.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2005, BGBl II 307/2005 idF BGBl II 68/2011) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist. Für die im Spruch genannten Frequenzen wurde diese Feststellung getroffen.

D.2 Zu den Voraussetzungen bei der antragstellenden Gesellschaft

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei der Antragstellerin die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben im Antrag waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerin über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügt. Auch das vorgelegte Finanzierungsmodell war für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

D.3 Zur Ermittlung des Frequenznutzungsentgelts („Auktion“)

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 3. der veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen dargestellt.

Die Vergabe wurde in Form einer verdeckten Zweitpreisauktion („Second-Price-Sealed-Bid-Auction“) durchgeführt. Das Gebot ist dabei bereits mit dem Antrag abzugeben.

Den Zuschlag erhält dabei derjenige Bieter, der das höchste valide Gebot abgegeben hat. Haben zwei oder mehr Bieter den gleichen Höchstbetrag geboten, erhält jener Bieter den Zuschlag, der als erster den Antrag eingebracht hat.

Der vom Gewinner zu entrichtende Preis bestimmt sich als der höchste Gebotsbetrag, falls zwei oder mehrere Bieter den gleichen Höchstbetrag geboten haben, oder der zweithöchste Gebotsbetrag, falls nur ein Bieter den Höchstbetrag geboten hat, oder (wie in gegenständlichem Verfahren) das Mindestgebot, falls nur ein Bieter ein Gebot abgegeben hat.

Als Ergebnis der Zweitpreisauktion war die Frequenzzuteilung wie aus dem Spruch ersichtlich vorzunehmen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 240,-- zu entrichten.

Gemäß § 4 Abs 4 sowie § 6 Abs 5 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Art 2 BGBl I 2013/33, hat jeder Bescheid, der nach Ablauf des 30. Septembers 2013 genehmigt wird, noch folgenden Hinweis zu enthalten:

Ist ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 lit a bzw Art 144 Abs 1 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Wurde gegen einen solchen Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof erhoben und läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Ist in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG bzw als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.12.2013

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé

Signaturwert	aGIq5EHCLHnfFrutbEeqbtXU0YVKXE67zwjRG0NocbOm081DXyfh7D0qBTBbjApU8mdDzDI5t/xgrpT vTkV0Jca1En9HfZZ9T1db02R34Kdvmab8GC6pysIZ3C/Uhz411aCdViZHMHCIXwEi60LLGzeIFR/ye 9fFVxGRv8x/MYSy1HJvjpDPwM1f6eMhjj/GbC+1g7JnsVGF3xYEs3vm+TgG2CiEzZRZGI0Dvd7XyJtE G4ivs4n5BCWNlWgCq17NXjjitaEVZgW3eqAGictysKdTwoOVS1soSNkWMjgi+QBpt8p1Y5tsomMidKp NV3PaKoWfd/vGZnzfCINwbPqVw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Telekom-Control-Kommission, O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-17T10:26:02Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	541784
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	